



Gewässerschutzverordnung

(GSchV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 4

⁴ Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann. Sie berücksichtigt dabei, dass Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und -areale in der Tiefe und in der Höhe begrenzt sein können. Gleichzeitig legt sie die Anforderungen an die Stilllegung der Anlagen fest.

Art. 48 Abs. 4

⁴ Der Bund kann bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden von den Kantonen eine Berichterstattung nach Anhang 4b verlangen.

II

¹ Anhang 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 4b gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

¹ SR 814.201

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anforderungen an die Wasserqualität

Ziff. 21 Abs. 3–3^{ter}

³ In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:

- a. durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens 3 °C;
- b. abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag
 1. um höchstens 4 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 9 °C und weniger als 11 °C beträgt;
 2. um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 11 °C oder mehr beträgt.

^{3bis} Vorbehalten bleiben stärkere Veränderungen der Temperatur innerhalb einer Distanz von 100 m um den Ort des Eintrags oder Entzugs von Wärme oder Kälte, wobei die Temperatur des Grundwassers am Ort des Wärmeentzugs oder Kälteeintrags 2 °C nicht unterschreiten darf.

^{3ter} Die Behörde kann Ausnahmen von der Maximaldistanz von 100 m nach Absatz ^{3bis} bewilligen, innerhalb welcher die Temperatur stärker verändert werden darf als gemäss Absatz 3, wenn die Gesuchstellenden nachweisen, dass:

- a. ihre Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers auf eine grössere Distanz angewiesen ist; und
- b. bei unterirdischen Gewässern, die der Grundwasserfauna als Lebensraum dienen kann, nur ein geringfügiger Teil auf weniger als 5 °C abgekühlt oder auf mehr als 16 °C erwärmt wird.

Versickern von thermisch verändertem Abwasser

1 Allgemeine Anforderungen

Für Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer legt die Behörde in der Bewilligung fest:

- a. die erforderlichen Kontroll- und Monitoringmessstellen;
- b. die zu erfassenden Kriterien, um die Einhaltung der Anforderungen an die Temperatur des Grundwassers zu überprüfen;
- c. welche Daten und in welchen zeitlichen Abständen diese der Behörde einzureichen sind;
- d. die Anforderungen an die Stilllegung und den Rückbau der Anlagen.

2 Besondere Anforderungen

¹ Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Absatz 3^{ter} ist nachzuweisen, dass:

- a. die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG gefördert wird, sowie jenes in Grundwasserschutzarealen nach Artikel 21 GSchG um nicht mehr als 0.1 °C verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt.
- b. die Temperatur in oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als 0.1 °C erhöht wird;
- c. die Rechte Dritter an der Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
- d. einem unterirdischen Gewässer, in dem die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, gesamthaft nicht mehr Wärme zugeführt wird, als ihm entzogen wird.

² Für Anlagen zur thermischen Nutzung unterirdischer Gewässer, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand mehr als 20 °C beträgt, sind insbesondere die Nachweise gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c zu erbringen.

³ Die zuständige kantonale Behörde sorgt dafür, dass Betreiberinnen und Betreiber von Grundwasserfassungen nach Artikel 20 GSchG Zugang zu den Informationen über Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrunds erhalten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Gefahrenanalyse gemäss Lebensmittelgesetzgebung notwendig sind.

Anhang 4b
(Art. 48 Abs. 4)

Berichterstattung der Kantone bei Trockenheit

Umfang der Berichterstattung

Verlangt der Bund bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden von den Kantonen eine Berichterstattung, so enthält diese:

- a. eine Übersicht und Einschätzung der Auswirkungen der Trockenperiode auf die Gewässer und deren Nutzungen;
- b. eine Beschreibung der Massnahmen, welche kurzfristig an den Gewässern und bei den Gewässernutzungen getroffen wurden;
- c. eine Beschreibung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei der Bewältigung der Trockenperiode und eine Beurteilung der Zusammenarbeit;
- d. eine Beurteilung der Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und -ländern;
- e. eine Beschreibung des Umsetzungsstandes der strategischen Instrumente im Wassermanagement und der Fischerei;
- f. eine Beschreibung der kantonalen Praxis bei der Abstimmung und Koordination von Wasserentnahmen für Trink- und Brauchwassernutzungen;
- g. eine Schlussfolgerung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Bewältigung der Trockenperiode.